



Bundesrechnungshof · Adenauerallee 81 · 53113 Bonn

21. Juni 2024

Nur per E-Mail

Zeichen: VIII 3 - 0001463

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

0228 99 721-1830

poststelle@brh.bund.de
www.bundesrechnungshof.de
Zentrale: 0228 99 721-0

nachrichtlich:

Herrn
Prof. Dr. Helge Braun, MdB
Vorsitzender
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Martin Gerster, MdB
Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Oliver Vogt
Sekretariatsleiter
beim Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages

Herrn
Björn Wolf
Büroleiter
beim Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

Herrn
Dr. Alexander Troche
Sekretariatsleiter
beim Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Finanzen

finanzausschuss@bundestag.de
haushaltsausschuss@bundestag.de
HHA-Drucksachen@bundestag.de
rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de
za3@bmf.bund.de
thomas.schulze@bmf.bund.de

Beratung nach § 88 Absatz 2 BHO

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 5. Juni 2024 legte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c Einkommensteuergesetz (EStG) – im Folgenden: Tarifiermäßigung – vor.

Der Bundesrechnungshof sieht aufgrund seiner Prüfungserfahrungen Anlass, das Parlament zu dem Gesetzentwurf zu beraten. Mit dem vorliegenden Schreiben gibt er Hinweise für eine zielgenauere Ausgestaltung der Tarifiermäßigung bei der aktuell vorgesehenen Verlängerung des Anwendungszeitraums. Das BMF hatte Gelegenheit, zu dem Entwurf des Schreibens Stellung zu nehmen. Es hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

- (1) Die im Jahr 2019 eingeführte Tarifiermäßigung¹ sollte natur- und sektoralbedingte Preis- und Gewinnschwankungen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ausgleichen, die der globale Klimawandel verursacht. Dabei wird auf Antrag die tarifliche Besteuerung über drei aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume mit unterschiedlichen Gewinnsituationen ausgeglichen, indem die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig verteilt werden. Die Regelung war erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung des Anwendungsbereichs bis zum Veranlagungszeitraum 2028 vor. Daneben werden mit dem Gesetzentwurf europarechtliche Änderungen nachvollzogen. Weitere inhaltliche Änderungen enthält der Gesetzentwurf nicht. Im Ergebnis wird die Tarifiermäßigung somit unverändert fortgeführt: Beispielsweise stellt die Regelung weiterhin ausschließlich auf land- und forstwirtschaftliche Einkünfte nach § 13 EStG ab. Ausgeschlossen von der Begünstigung bleiben somit andere Einkunftsarten, die ebenfalls von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die auf Grund ihrer Rechtsform keine Einkünfte nach § 13 EStG erzielen, beispielsweise als Genossenschaft oder GmbH.

- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Tarifiermäßigung im Jahr 2021 untersucht. Er fand in keinem Fall Anhaltspunkte dafür, dass Gewinnschwankungen auf Preisschwankungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen zurückzuführen oder klimabedingt waren. Vielmehr stellte er fest, dass die Regelung in der Praxis an dem gesetzgeberischen Ziel vorbeigeht. Denn die Anwendung ist nicht auf Ergebnisse der landwirtschaftlichen Urproduktion oder den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen von aktiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschränkt.

Vielmehr begünstigt die Regelung überwiegend Gewinnschwankungen, die andere Ursachen haben. Dies führt zu Mitnahmeeffekten. Beispielsweise resultieren Gewinnschwankungen häufig aus außerordentlichen Gewinnen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der eigentlichen Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes stehen, sondern auch in anderen Wirtschaftszweigen üblich sind. Dazu gehört insbesondere die Entnahme oder der Verkauf von betrieblichen Grundstücken. In diesen Fällen hatte nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes die Tarifiermäßigung die höchsten steuerlichen Auswirkungen, die mehrfach im 6-stelligen Bereich lagen.

Zudem begünstigt die Regelung auch allein steuergesetzlich begründete Gewinne, wie beispielsweise aus dem Übergang von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (§ 4 Absatz 1 EStG) oder Gewinne, die sich durch Ausübung steuerlicher Wahlrechte, wie zu der Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG bzw. § 6c EStG oder der Bildung bzw. Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG ergeben.

¹ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 19. Dezember 2019; BGBl. 2019 I S. 2451 ff.

- (3) Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bestehen neben der Tarifiermäßigung bereits steuerliche Regelungen, nach denen Gewinnschwankungen ausgeglichen werden können. So hat der Gesetzgeber mit § 4a Absatz 2 Nummer 1 EStG eine Norm geschaffen, die einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum für das Wirtschaftsjahr bestimmt, um eine Glättung volatiler land- und forstwirtschaftlicher Gewinne zu erreichen. Zudem schaffen Wahlrechte, wie der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG oder die Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG, die Möglichkeit, Gewinne nicht nur veranlagungszeitraum-, sondern auch wirtschaftsjahrübergreifend zu verschieben.
- (4) Der Bundesrechnungshof hat dem BMF über seine Feststellungen berichtet und die Unschärfen der Regelung in konkreten Fallbeispielen dargestellt.² In seiner Stellungnahme wies das BMF darauf hin, dass die Tarifiermäßigung zeitlich befristet sei und der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung keine Verlängerung der Regelung vorsehe. Zu den Prüfungsfeststellungen äußerte es sich nicht.
- (5) Der Bundesrechnungshof regt an, bei der nunmehr angedachten Verlängerung der Tarifiermäßigung seine Prüfungserkenntnisse zu berücksichtigen:
- So sollten tatbestandlich Gewinne, die außerhalb der operativen Tätigkeit eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erwirtschaftet werden, von der Begünstigung ausgenommen sein.
 - Der Bedarf für die Tarifiermäßigung sollte auch vor dem Hintergrund der weiteren Regelungen zum Ausgleich von Gewinnschwankungen begründet werden.

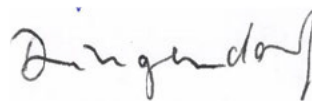
Dessen ungeachtet regt der Bundesrechnungshof an zu prüfen, ob das Ziel der Tarifiermäßigung besser durch eine direkte Förderung zu erreichen ist. Er verweist insoweit auch auf die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Hiernach sollen Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Korn



Dr. Dingendorf

² Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 4. Januar 2022 (Gz.: VIII 3 - 2018 – 0276); im Internet unter: www.bundesrechnungshof.de.